

Offenbach, März 2018

Träger-Info 2-2018: Erweiterung der antragsberechtigten Träger für das Berufsorientierungsprogramm (BOP) des BMBF

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Träger-Info stellen wir Ihnen einen Beschluss des „Steuerkreises Bildungsketten Hessen“ vor, den dieser in seiner Sitzung im November 2017 gefasst hat. Der Beschluss besagt, dass der Kreis der antragsberechtigten Träger für BOP-Werkstatttage in Hessen erweitert wird. Diese Sonderregelung gilt für die Antragsverfahren für BOP-Werkstatttage bis zum 31. Dezember des Jahres 2020.

Hintergrund der Sonderregelung ist die regional stark unterschiedliche Verteilung von BOP-Plätzen. Diese ist u. a. darauf zurückzuführen, dass insbesondere in mittel- und südhessischen OloV-Regionen eine zu geringe Anzahl von Trägern die Anforderungen der Richtlinien des BIBB vom 18. November 2014 erfüllen können.

Als unterversorgt gelten OloV-Regionen, wenn die beantragten Plätze für die BOP-Werkstatttage die Marke von 25 % der Schülerinnen und Schüler der 7. Jahrgangsstufen (der Haupt- und Realschulen, IGS/KGS sowie der Schulen für Lernhilfe) unterschreiten. Dies war in der BOP-Antragsrunde 2017 in den folgenden hessischen Regionen der Fall:

Nordhessen: Landkreis Marburg-Biedenkopf

Mittelhessen: Stadt Hanau, Hochtaunus-Kreis, Lahn-Dill-Kreis, Landkreis Gießen, Landkreis Limburg-Weilburg, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis

Südhessen: Stadt Frankfurt, Landkreis Groß-Gerau, Odenwaldkreis, Stadt Offenbach, Stadt Wiesbaden.

Die Sonderregelung besagt, dass in den aufgeführten OloV-Regionen auch „Träger von außerbetrieblicher Berufsausbildung in kooperativer Form (BaE kooperativ) oder sonstigen Formen der Ausbildung (keine Umschulung) für Kommunen / SGB II- oder Reha-Träger“ antragsberechtigt sind, sofern sie die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen, die unter Ziffer 4.2 bis 4.6 der BOP-Richtlinien genannt sind.

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Bildungsketten

HESSEN



Bundesagentur
für Arbeit



inbas
Institut für berufliche Bildung,
Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Außerdem hat der Steuerkreis Bildungsketten beschlossen, dass diese Träger ihren Anträgen einen „Letter of Intent“ (LOI) der jeweiligen OloV-Region beizulegen haben. Im LOI kann die Steuerungsgruppe erklären, dass sie mit dieser *„ausnahmsweise gestatteten Antragstellung aufgrund der Angebotsengpässe“* in der OloV-Region einverstanden ist. In der Anlage finden Sie deshalb zwei Versionen des LOI für das Antragsjahr 2018:

A LOI „Ausnahme-Regelung“ (ist von den antragstellenden Trägern für BOP-Plätze in den oben genannten Regionen beizulegen.)

B Regulärer LOI (ist von den antragstellenden Trägern in allen anderen Regionen beizulegen.)

Die einzelnen Schritte und Termine für das BOP Antragsverfahren 2018 sind als Ablaufschema beigefügt. Weiterhin finden Sie eine Tabelle mit den jeweiligen LOI-Varianten für jede Region. Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

KoBO Hessen ist ein Entwicklungsprojekt. Deshalb sind Ihre Fragen und Rückmeldungen sehr wichtig für uns!

Kontakt:

Melanie Sittig, Tel.: 069 27224-848, Mail: melanie.sittig@inbas.com

Monika von Brasch, Tel.: 069 27224-826. Mail: Monika.vonBrasch@inbas.com

Anlagen:

- aktualisierte LOI (**A** Ausnahme-Regelung, **B** Regulärer LOI)
- Tabelle: LOI-Version je Region
- aktualisiertes Ablaufschema BOP Antragsverfahren 2018